

Spieljury-Ordnung

2. Basketball-Bundesliga GmbH

Stand: 12.07.2026



Spieljury-Ordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	2
§ 2 Behandlung von Protesten	2
§ 3 Behandlung von Disqualifikationen nach § 78 SuVO	2
§ 4 Behandlung von sonstigen Verstößen nach § 79 Nr. 1 SuVO	3
§ 5 Behandlung von Rechtsmitteln, Berufungen	3
§ 6 Vergütung	3
§ 7 Auflagen	3

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH (2. BL) hat das Recht gemäß § 71 Spiel- und Veranstaltungsordnung (SuVO), bei einzelnen Spielen für Protestverfahren eine Spieljury einzusetzen. Für Entscheidungen der Spielleitung gelten die Bestimmungen der Spiel- und Veranstaltungsordnung (SuVO) und der Rechtsmittel- und Schiedsgerichtsordnung (RuSGO) der 2. BL soweit diese Spieljury-Ordnung keine andere Regelung vorsieht.
2. Die Spieljury im Rahmen der Play-Off-Spiele der ProA und ProB besteht aus einer Person (Einzelrichter). Diese Person muss Mitglied des Schiedsgerichts der 2. BL sein. Sie wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestimmt.

§ 2 Behandlung von Protesten

1. Werden beim Kommissar/ 1. Schiedsrichter gemäß § 8 RuSGO Proteste angemeldet, ist der Einzelrichter durch den Kommissar/ 1. Schiedsrichter unverzüglich in der Halbzeit oder nach Spielende zu informieren. Der Kommissar/ 1. Schiedsrichter hat unverzüglich nach Ende des Spiels und Abzeichnen des Spielberichts eine lesbare eingescannte Version des Spielberichts per E-Mail an den Einzelrichter weiterzuleiten.
2. Die Protestgebühr beträgt abweichend von § 30 RuSGO 595,00 € inkl. MwSt.. Sie ist vor Beginn der Play-Off-Spiele und der Finalrunde als Kautionsleistung in Höhe von 595,00 € inkl. MwSt. an die 2. Basketball-Bundesliga GmbH zu überweisen. Wird dem Protest stattgegeben, ist die Protestgebühr durch die 2. Basketball-Bundesliga GmbH zurückzuzahlen.
3. Ein Protest muss abweichend von § 7 RuSGO bis spätestens 9:00 Uhr nach dem angesetzten Austragungstag gegenüber dem Einzelrichter schriftlich (per E-Mail) näher begründet werden. Beweismittel sind ebenfalls schriftlich zu benennen.
4. Der Einzelrichter trägt dafür Sorge, dass die Protestbegründung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH und dem Spielgegner per E-Mail zur Verfügung gestellt wird.
5. Die 2. BL und der Spielgegner haben Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei (2) Stunden nach Übergabe der Begründung eine schriftliche Stellungnahme per E-Mail beim Einzelrichter einzureichen.
6. Soweit erforderlich fordert der Einzelrichter Kommissar und Schiedsrichter telefonisch unter Fristsetzung zu einer Stellungnahme per E-Mail auf. Die Verfahrensbeteiligten, Schiedsrichter und Kommissar haben sicherzustellen, dass der Einzelrichter sie auch am Tage nach dem Spiel telefonisch erreichen kann. Sofern von den Beteiligten Zeugen benannt werden, haben sie sicherzustellen, dass diese der deutschen Sprache mächtig sind oder ein Dolmetscher durch den Beweisführer zur Verfügung gestellt wird.
7. Der Einzelrichter entscheidet abweichend von § 9 RuSGO über den Protest. Er übersendet den Tenor der Entscheidung den Vertretern der Verfahrensbeteiligten ausschließlich per E-Mail. Sofern kein Verzicht der Verfahrensbeteiligten auf die schriftliche Begründung der Entscheidung vorliegt, ist sie kurz unter Verzicht auf die Sachverhaltsdarstellung schriftlich zu begründen. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Einzelrichters ist nicht möglich, die Entscheidung ist endgültig.

§ 3 Behandlung von Disqualifikationen nach § 68 SuVO

1. Die Disqualifikation eines Spielers führt immer zu einem Bericht. In diesem Bericht hat der Schiedsrichter eine detaillierte schriftliche Schilderung über die Umstände und Gründe der

Disqualifikation zu verfassen und per E-Mail spätestens bis 9:00 Uhr nach dem angesetzten Austragungstag an die Spielleitung zu senden.

2. Die Spielleitung hat nach Gewährung rechtlichen Gehörs umgehend über die Dauer des Verlustes der Spielberechtigung und über eine mögliche Bestrafung zu entscheiden und diese mindestens stichwortartig schriftlich zu begründen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 68 Spiel- und Veranstaltungsordnung. Eine Berufung gegen die Entscheidung der Spielleitung ist nicht möglich, die Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Behandlung von sonstigen Verstößen nach § 69 Nr. 1 SuVO

1. Für Verstöße gegen die Sportdisziplin, die von den Schiedsrichtern oder dem Kommissar nicht bemerkt wurden, gilt, dass diese auf Antrag der 2. Basketball-Bundesliga GmbH oder einer vertretungsberechtigten Person eines am Spiel beteiligten Bundesligisten nachträglich durch die Spielleitung mittels Aufzeichnung von Bewegtbildern (Videobeweis) geahndet werden können. Abweichend von § 69 Nr. 1 SuVO gilt für Play-Off-Spiele der ProA und ProB, dass die Antragstellung schriftlich bis spätestens 9:00 Uhr nach dem angesetzten Austragungstag zu erfolgen hat. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Sportdisziplin, welche nach Beendigung des Basketballspiels auftreten.
2. Die Spielleitung hat in diesen Fällen nach Gewährung rechtlichen Gehörs umgehend über den Verlust einer Spielberechtigung beziehungsweise über eine mögliche Bestrafung zu entscheiden und diese mindestens stichwortartig schriftlich zu begründen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 78 und 79 Spiel- und Veranstaltungsordnung.

§ 5 Behandlung von Rechtsmitteln, Berufungen

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Einzelrichters oder der Spielleitung gemäß den Bestimmungen der SuVO und der RuSGO sind für Play-Off-Spiele der ProA und ProB ausgeschlossen.

§ 6 Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder der Spieljury richtet sich nach den in der Rechtsmittel- und Schiedsgerichtsordnung festgesetzten Beträge. Die Auszahlung erfolgt durch die 2. Basketball-Bundesliga GmbH.

§ 7 Auflagen

Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH und die am Wettbewerb beteiligten Bundesligisten sind verpflichtet, dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts unverzüglich nach Beendigung der Hauptrunde die nachstehenden Angaben per E-Mail zur Verfügung zu stellen:

- a) Name, Handy Nummer und E-Mail-Adresse des für ein Protestverfahren Verantwortlichen der 2. Basketball-Bundesliga GmbH,
- b) Name, Handy Nummer und E-Mail-Adresse des für ein Protestverfahren Verantwortlichen des jeweiligen Bundesligisten.

Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH ist darüber hinaus verpflichtet bis zum o.a. Termin die Handy Nummer und E-Mail-Adressen aller für die Play-Off-Spiele vorgesehenen Kommissare und Schiedsrichter mitzuteilen.

Köln, den 12.07.2026

Christian Krings | Geschäftsführer

2. Basketball-Bundesliga GmbH